

## Bewegung, Spiel und Sport

Bei bewegungsorientierten Angeboten besteht erhöhte Unfallgefahr. Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und Betreuungspersonal sollten für solche Angebote besonders qualifiziert sein.

Wenn es sich um sportliche Inhalte handelt, ist der Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ (BASS 18 – 23 Nr. 2) zu beachten. Sollten Baden und Schwimmen im Rahmen dieser Maßnahmen angeboten werden, so ist der Erlass „Sicherheitsvorschriften für das Schwimmen im Rahmen des Schulsports“ zu beachten; der Nachweis der Rettungsfähigkeit durch Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und Betreuungspersonal ist unverzichtbar.



## Unterrichtsgänge

Bei Unterrichtsgängen verlassen die Kinder das vertraute Schulgelände und sind deshalb besonders sorgfältig zu beaufsichtigen. Vor solchen Unterrichtsgängen sind mit den Kindern Verhaltensregeln zu vereinbaren; wenn möglich, sollten die Aufsicht führenden Personen die örtlichen Rahmenbedingungen vorher kennen gelernt haben. Dies gilt auch für Schulfahrten und Schulwanderungen (siehe auch Wandererlass, BASS 14 – 12 Nr. 2).

## Erste Hilfe

Auch für die Betreuungsmaßnahmen, Ganztagschulen und Ganztagsangebote hat die Schulleitung eine wirksame Erste Hilfe sicherzustellen, die Voraussetzung für ein sachgerechtes und verantwortliches Handeln nach einem Unfall ist. Der Bedarf an Ausbildung in Erster Hilfe oder an der Auffrischung der Kenntnisse muss festgestellt werden. Im Bedarfsfall müssen solche Kurse von der Schulleitung veranlasst werden (vgl. § 59 Abs. 8 SchulG). Der Zugriff auf Erste-Hilfe-Materialien muss jederzeit möglich sein.

## Im Falle eines Unfalles

- ▶ ist zunächst Erste Hilfe zu leisten;
- ▶ ist je nach Schwere des Unfalls zu entscheiden, ob das verletzte Kind zu einem Arzt oder gar ins Krankenhaus gebracht werden muss oder in der Schule angemessen versorgt werden kann;
- ▶ muss immer ein Telefon erreichbar sein für den Fall, dass die Verletzungen nicht in der Schule angemessen versorgt werden können;
- ▶ kann für den Transport zum Arzt oder in ein Krankenhaus ein Taxi ausreichend sein. Bei Verletzungen, deren Ausmaß nicht abschätzbar ist, ist ein Kranken- oder Rettungsfahrzeug anzufordern (s. auch Faltblatt „Der richtige Transport nach einem Unfall“);



- ▶ sind die Eltern umgehend zu informieren (Für diesen Fall müssen die entsprechenden Telefonnummern greifbar sein);
- ▶ muss das verunglückte Kind zum Arzt oder ins Krankenhaus begleitet werden (zum Beispiel durch eine Betreuungskraft, Schulpersonal, Erziehungsberechtigte oder auch geeignete Schülerinnen oder Schüler der Sekundarstufe I oder II). Die in der Schule verbleibenden Kinder müssen weiterhin beaufsichtigt werden. Die Frage der Begleitung muss grundsätzlich geklärt sein;
- ▶ muss die Schulleitung eine Unfallanzeige ausfüllen, wenn ein Arzt oder ein Krankenhaus aufgesucht wurde.

## Zuständige Unfallversicherungsträger

- ▶ für Beschäftigte des Schulträgers (Stadt, Gemeinde, Kreis, Landschaftsverband, Zweckverband): **Gemeindeunfallversicherungsverbände** (ab 2008: Unfallkasse NRW)
- ▶ für Beschäftigte des Landes: **Landesunfallkasse NRW** (ab 2008: Unfallkasse NRW)
- ▶ für Personal eines anderen Trägers (z.B. AWO, Caritas) oder eines Vereins (z.B. Sportverein, Elternverein, Förderverein): **Verwaltungsberufsgenossenschaft**
- ▶ für die Schülerinnen und Schüler: **Gemeindeunfallversicherungsverbände** (ab 2008: Unfallkasse NRW)

## Schulrechtliche Grundlagen

BASS 1 – 1 Schulgesetz NRW (SchulG NRW), insbes. § 59 Abs. 8

BASS 12 – 08 Nr. 1 Verwaltungsvorschriften zu § 57 SchulG – Aufsicht

BASS 12 – 08 Nr. 2 Betreuung in Schulen vor und nach dem Unterricht (Primarstufe, Sekundarstufe I)

BASS 12 – 63 Nr. 4 Offene Ganztagschule im Primarbereich

BASS 14 – 12 Nr. 2 Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten

BASS 18 – 23 Nr. 2 Sicherheitsförderung im Schulsport (in Verbindung mit Heft 1033 des Ministeriums für Schule und Weiterbildung: Rechtsgrundlagen – Sicherheitsförderung im Schulsport; enthält auch den Rund-erlass „Sicherheitsmaßnahmen für das Schwimmen im Rahmen des Schulsports“)

BASS 18 – 24 Nr. 1 Grundausbildung in Erster Hilfe

## Veröffentlichungen der Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung:

GUV-SI 8064 Sicherheit in der Schule

GUV-SI 8065 Erste Hilfe in Schulen

Faltblatt „Der richtige Transport nach einem Unfall“ (Rheinischer GUVV, Landesunfallkasse NRW)

## Webseiten:

[www.schulministerium.nrw.de](http://www.schulministerium.nrw.de)  
[www.ganztag.nrw.de](http://www.ganztag.nrw.de)  
[www.schulsport-nrw.de](http://www.schulsport-nrw.de)  
[www.rguvv.de](http://www.rguvv.de)  
[www.guvv-wl.de](http://www.guvv-wl.de)  
[www.luk-nrw.de](http://www.luk-nrw.de)



# Sicherheitsförderung und Aufsicht

in offenen und gebundenen Ganztagschulen sowie in weiteren Betreuungsmaßnahmen in Schulen



Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen  
Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband  
Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe

Ministerium für Generationen,  
Familie, Frauen und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für  
Schule und Weiterbildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Die Zahl der offenen und gebundenen Ganztagschulen steigt. Darüber hinaus gibt es in vielen Schulen ergänzende Ganztagsangebote, auch in offenen Ganztagschulen im Primarbereich für die Kinder, die nicht an den Ganztagsangeboten teilnehmen. Ganztagschulen und Ganztagsangebote leisten einen wichtigen Beitrag zur Bildungsförderung, zur Weiterentwicklung von Schulen und zur Unterstützung von Familien. Grundlage vieler Ganztagschulen und Ganztagsangebote ist die enge Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern, insbesondere aus Jugendhilfe, Kultur und Sport.

Ganztags- und Betreuungsangebote gelten als schulische Veranstaltungen. Sie stehen im Organisations-

und Verantwortungsbereich der Schulleitungen. Die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sind gesetzlich unfallversichert.

Deshalb gelten auch für diesen Bereich die einschlägigen Bestimmungen zur Aufsicht, zur Unfallverhütung und zur Ersten Hilfe.

Im Interesse der Sicherheit für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und auch zum Schutz des Betreuungspersonals müssen die Schulleitungen die notwendigen Informationen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weitergeben. Das geschieht am besten im Rahmen von Vereinbarungen über Aufgaben, Rechte und Pflichten.

Für den Ganztag sieht das Schulgesetz erweiterte Mitwirkungsmöglichkeiten vor. Es ist für die erfolgreiche Umsetzung des gemeinsamen Bildungs- und Erziehungskonzepts sehr hilfreich, wenn den pädagogischen Fachkräften der Partner des Ganztags sowie weiterem Betreuungspersonal ermöglicht wird, an den Lehrerkonferenzen teilzunehmen, sich in die Schulkonferenz wählen zu lassen oder auch in eigenen für den Ganztag geschaffenen Gremien mitzuwirken. In § 75 Abs. 4 des Schulgesetzes NRW heißt es beispielsweise im Hinblick auf die offenen Ganztagschulen: „An offenen Ganztagschulen vereinbart die Schule mit ihren Kooperationspartnern besondere Regelungen zur Mitwirkung der pädagogischen Betreuungskräfte dieser Partner. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung durch die Schulkonferenz.“

Mehrere Runderlasse des MSW regeln Fragen der Sicherheit. Es handelt sich um folgende Erlasse: BASS 12 – 08 Nr. 1 (Aufsicht), BASS 18 – 23 Nr. 2 (Sicherheit im Schulsport), BASS 18 – 24 Nr. 1 (Erste Hilfe). Die dort für Lehrkräfte formulierten Vorgaben gelten auch für pädagogische Fachkräfte und weiteres Betreuungspersonal in offenen Ganztagschulen und weiteren Ganztagsangeboten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die den Lehrkräften zugeschriebenen Aufgaben nur von Lehrerinnen und Lehrern ausgeübt werden müssen. Sie müssen auch von den pädagogischen Fachkräften und dem weiteren Betreuungspersonal wahrgenommen werden, weil die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule und der weiteren Ganztagsangebote als schulische Veranstaltungen gelten. Die für die Information der Betreuungskräfte wichtigen Themen werden im Folgenden kurz zusammengefasst. Wenn Sie weitergehende Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Schulaufsicht oder an Ihren Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung.

## Aufsicht

Die verbindlichen Bestimmungen zur Aufsicht regelt die Verwaltungsvorschrift zu § 57 Abs. 1 SchulG – Aufsicht (BASS 12 – 08 Nr. 1).

### Wesentliche Aspekte sind:

- ▶ Die Aufsichtspflicht obliegt allen Lehrkräften der Schule bzw. den in Ganztagsangeboten tätigen pädagogischen Fachkräften bzw. dem dort tätigen weiteren Betreuungspersonal.
- ▶ Die Lehrerkonferenz entscheidet über Grundsätze für die Aufstellung von Aufsichtsplänen. Die Entscheidung über den Einsatz der einzelnen Lehrkraft und die Aufsichtspläne trifft die Schulleiterin/der Schulleiter.
- ▶ Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler am Unterricht oder sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen.
- ▶ Schülerinnen und Schüler, die sich auf dem Schulgrundstück aufhalten, sind während einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder von sonstigen Schulveranstaltungen sowie in Pausen und Freistunden zu beaufsichtigen.
- ▶ Als angemessene Zeit vor und nach Beendigung des Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen ist in der Regel ein Zeitraum von 15 Minuten anzusehen (ggf. sind besondere Regelungen möglich – je nach örtlichen oder schulischen Besonderheiten).
- ▶ Schülerinnen und Schüler der Primarstufe dürfen auch bei unvorhergesehenem Ausfall des Unterrichts bzw. der Ganztags- oder Betreuungsangebote nicht zu einer anderen als der planmäßig vereinbarten Zeit nach Hause entlassen werden. Über Änderungen im Zeitplan sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu informieren.
- ▶ Der Schulweg (Weg zwischen Schule und Wohnung) fällt nicht in den Aufsichtsbereich der Schule; er endet und beginnt am Schulgrundstück, nicht am Schulgebäude.
- ▶ Der Weg zwischen Schulgrundstück und anderen Orten von Schulveranstaltungen unterliegt der Aufsichtspflicht der Schule.



- ▶ Die Aufsichtsmaßnahmen der Schule sind unter Berücksichtigung möglicher Gefährdungen nach Alter, Entwicklungsstand und der Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Schülerinnen und Schüler, bei behinderten Schülerinnen und Schülern auch nach Art der Behinderung, auszurichten.

### Die Aufsicht ist

- ▶ kontinuierlich, d.h. so regelmäßig und deutlich durchzuführen, dass sich die Kinder beaufsichtigt fühlen,
- ▶ aktiv zu führen, d.h. dass die Aufsicht führende Person sofort eingreifen kann, wenn es geboten ist, und
- ▶ präventiv zu gestalten, d.h. auf erkennbare Gefahrenpunkte muss sofort reagiert werden.